



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An die Vorsitzende des
17 - Obergiesing-Fasangarten
Frau Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle BAG-Süd

Per Mail:
bag-sued.dir@muenchen.de

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/25**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

demonstrationen.kvr
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
20.05.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
11.07.2025

**Keine Schwärzung von Versammlungs- und Veranstaltungsanzeigen;
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07797 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 -
Obergiesing-Fasangarten vom 13.05.2025**

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 17 vom 13.05.2025, der mit der Maßgabe beschlossen wurde, wonach auf alle Schwärzungen der personenbezogenen Daten bei der Übersendung der Versammlungsanzeigen an den Bezirksausschuss, hier: BA-Geschäftsstelle BAG-Süd für den Bezirksausschuss 17, verzichtet wird. Es wurde insbesondere vorgetragen, dass dem Bezirksausschuss bei Versammlungen ein Unterrichtsrecht zustünde und die Verarbeitung der Daten durch den Bezirksausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgabe im öffentlichen Interesse läge.

Dazu teilen wir Folgendes mit:

Bei Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht stehen den Bezirksausschüssen nach § 14 i. V. m. Anlage 1 (Abschnitt KVR Ziffer 13.1) BA-Satzung ein sog. „Unterrichtsrecht“ zu. Dies bedeutet, dass die Bezirksausschüsse von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Versammlung zu informieren sind. Um dem nachzukommen, übermittelt das Versammlungsbüro des KVR den BA-Geschäftsstellen die Anzeigen für Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht, welche die BA-Geschäftsstellen an die zuständigen BA-Mitglieder weiterleiten. Im Falle der Anzeige einer Versammlung durch eine natürliche Person werden zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und unter

Einhaltung der Vorgaben der DSGVO deren in der Versammlungsanzeige enthaltenen personenbezogene Daten wie Name, Kontaktdaten und Wohnadresse geschwärzt. Die Modalitäten der Versammlung, wie Örtlichkeit, Thema, Uhrzeit, erwartete Teilnehmer*innenzahl, Kundgebungs(hilfs-)mittel sowie die Nennung von Organisationen (Partei, Verein oder sonstige Gruppierung), die eine Versammlung angezeigt haben, werden den Bezirksausschüssen zur Wahrnehmung des in der BA-Satzung vorgesehen Unterrichtsrechtes ungeschwärzt mitgeteilt.

Allein in wenigen Ausnahmefällen, sofern eine ausreichende Begründung für die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall dargelegt wird, kann das Versammlungsbüro eine Übermittlung von personenbezogenen Daten nach einer entsprechenden Einzelfallanfrage prüfen. Dies kann beispielsweise bei Anfragen der*des jeweiligen Beauftragten gegen Rechtsextremismus (§ 23a BA-Satzung) der Fall sein oder in Einzelfällen des § 2 Abs. 3 BA-Satzung, etwa wenn aufgrund von Veranstaltungen des Bezirksausschusses Abstimmungsbedarf mit der*dem Veranstalter*in einer Versammlung besteht. Dieser Grundsatz bedeutet allerdings ausdrücklich nicht, dass bei entsprechenden Anfragen seitens der Bezirksausschüsse stets die Daten vom Versammlungsbüro herausgegeben werden, sondern, dass sich auf Basis einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung der Einlassungen der Bezirksausschüsse beurteilt wird, die auch abschlägig ausfallen kann.

Wenn in Einzelfällen Bedenken oder Beschwerden aus der Bürgerschaft vorliegen, können seitens der Bezirksausschüsse auch – sofern vorhanden – zusätzliche Hintergrundinformationen beim Versammlungsbüro zu der angezeigten Versammlung, etwa zum politischen Spektrum, zur Verfügung gestellt werden, ohne dass personenbezogene Daten genannt werden müssen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Datenschutz und etwaige Ausnahmen wurden vom Kreisverwaltungsreferat und Direktorium unter Einbezug der jeweiligen Rechtsabteilungen geprüft. Diesbezüglich wird auf die Mitteilung an die Vorsitzende der Bezirksausschüsse vom 17.01.2024 verwiesen. Der hiesige Antrag gibt keinen Anlass die rechtliche Beurteilung zu revidieren.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 20-26 / B 7797 des Bezirksausschusses vom 13.05.2025 damit satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen